

Sechstes Buch.

Die Verwaltung des Staatshaushaltes.

I. Abschnitt.

Die staatswirtschaftliche Regierung.

1. Funktion und Eigenschaften der Finanzregierung. Die oberste Verwaltung des Staatshaushaltes geschieht durch das Finanzministerium (Schatzamt). An der Spitze des Finanzministeriums steht der Finanzminister (Schatzkanzler). Es gibt wenige staatliche Aufgaben, deren Erfüllung schwieriger ist und mehr eigenartige, hervorragende Eigenschaften erfordert, als die Führung, die oberste Leitung der Staatswirtschaft¹⁾. In dem mit dieser Aufgabe betrauten Individuum muß das materielle Interesse des Fiskus gewissermaßen personifiziert sein und es kann nicht getadelt werden, wenn dieses materielle Interesse bis zu einer gewissen Rücksichtslosigkeit sich Geltung zu verschaffen sucht. Denn den Betreffenden muß die Überzeugung leiten, daß die Störung der Befriedigung der Staatsbedürfnisse das Staatsleben am raschesten zu gefährden und Zweifel hinsichtlich dessen Lebensfähigkeit hervorzurufen vermag. Diese Funktion ist nicht geeignet zur Erlangung von Volkstümlichkeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes. „Der Finanzminister, sagte der englische Finanzminister Lowe, ist mit einem gewissen Quantum von Übeln beladen, das er möglichst gerecht verteilen muß.“ Der Finanzminister muß daher mit einer gewissen Hartherzigkeit die Interessen des Staates den Steuerträgern und den Anforderungen der Ressorts gegenüber vertreten, jedoch in der Weise, daß er die Härte der Gesetze in der Praxis mit entsprechender Billigkeit mäßige. Aber wenn der Finanzminister einerseits die Exigentien des Staatslebens, die Bedingungen der Größe des Staates kennen und gewissermaßen den

¹⁾ Der Finanzminister sei der erste Patriot, sagte schon Mariana (Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter. S. 218).